



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE - BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BRÜCKEN
 - GEWERBEGEBIETE
 - INDUSTRIEGEBIETE
 - ZAHL DER VOLLEGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z. B. II
 - GRUNDFLÄCHENZAHL z. B. GRZ 0,7
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL z. B. GFZ 1,0
 - BAUMASSENAHL z. B. BMZ 6,0
 - TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE z. B. TRH 14,0m
 - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - HÖHENGLEICHE KREUZUNG STRASSE - BAHNANLAGE
 - GRÜNFLÄCHEN
-
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
 - OBERRÄUMLICHE BAHNANLAGEN
 - UNVERBINDLICHE VORMERKUNG
 - VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOV. 1968 (BUNDESSEZBLATT 1 SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 4. März 1976
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
 1. Werbeanlagen, die in ihrer Richtung, Größe oder Höhe vornehmlich auf die Benutzer der Wilhelmsburger Reichsstraße einwirken, sind unzulässig.
 2. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESBLATT 5.341)
 WILHELMSBURG 16
 BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 712

Feldvergleich vom 16.8.1973
 Kataster- und Vermessungsamt
 Nr. 23802

Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 16

Vom 4. März 1976

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 16 für den Geltungsbereich Wilhelmsburger Reichsstraße — Rotenhäuser Straße — Rubbertstraße — über die Flurstücke 1654, 2070, 1651, 2095, 2072 (Dratelnstraße), Ostgrenze des Flurstücks 2095, über das Flurstück 2072 (Dratelnstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 2086, 2084, 2088 bis 2092, 361/1, 2093, 2094 der Gemarkung Wilhelmsburg — Neuenfelder Straße — Mengestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 712) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Werbeanlagen, die in ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Wilhelmsburger Reichsstraße einwirken, sind unzulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einkaufszentren und Verbrauchermärkte unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. März 1976.

Der Senat

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Fundsachen

Vom 2. März 1976

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gebührengesetzes vom 9. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Gebührenordnung für Fundsachen vom 11. Juli 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung eines Fundgegenstandes — mit Ausnahme von Tieren — werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

bei einem Schätzwert des Fundgegenstandes

1. über 3,— *DM* bis 1000,— *DM* 10 % des Schätzwertes, mindestens 3,— *DM*,
2. von mehr als 1000,— *DM* zusätzlich 6 % des geschätzten Mehrwerts.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1976 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach dem bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 2. März 1976.